

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
3192

Datum
18.08.2016

RUNDSCHREIBEN 076/2016

| | | | |
|--|-------------------|--|--|
| Lebensmittelrecht | Einstufung |  | |
| Betrifft: Einstufung von Heu im Lebensmittelbereich | | Frist: | |
| Kurzinfo: Einsatz von Heu als Lebensmittel NICHT zulässig | | | |

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zur Einstufung von Heu im Lebensmittelbereich mit, dass der Einsatz von Heu als Lebensmittel **nicht** zulässig ist.

Bei Heu handelt es sich um eine Mischung aus getrockneten, oberirdischen Grünlandpflanzenteilen, insbesondere aus Gräsern, Kräutern und Leguminosen, mit undefinierter Zusammensetzung, die in der Regel als Futtermittel verwendet werden. Für den Einsatz von Heu als Lebensmittel liegen weder eine Definition noch Kriterien für die Herstellung, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von für den menschlichen Verzehr ungeeigneten Pflanzen, vor.

| | |
|--------------------------|--------------------|
| Gültig ab/Status: | Beilagen: - |
| Dokumente: - | |

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin